

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stattegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat in seiner Sitzung vom 16.02.2023 (GZ 004-01/2023-1) gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der geltenden Fassung, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der geltenden Fassung, die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stattegg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr 45, und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stattegg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

Zur Leistung des einmaligen Wasserleitungsbeitrages ist der Eigentümer des Gebäudes (Anlage) bzw. der Liegenschaft verpflichtet. Ist der Bauwerkseigentümer eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, so haftet der Grundeigentümer mit dem Bauwerkseigentümer für die Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages zur ungeteilten Hand.

Der Wasserleitungsbeitrag ist nach Ablauf der in der Abgabefestsetzung bestimmten Zahlungsfrist fällig.

§ 3

Höhe Gesamtbaukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 4.814.553,29.**

§ 4

Höhe Bundes- Landesförderungen

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 1.078.361,40**

§ 5

Höhe des Einheitssatzes zu Grunde liegende Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 3.736.191,89.**

§ 6

Länge Rohrleitungsnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

100.511 lfm.

§ 7

Höhe durchschnittliche lfm Kosten

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 37,17**

§ 8

Höhe Einheitssatz (Wasseranschluss)

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **7,5 %** somit **EUR 2,79**. Die Abrechnung erfolgt laut § 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Wasserleitungsbeitragsgesetz.

§ 9

Sondergebühren

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwirklicht, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage (Sondergebühr gemäß § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz). Die Sondergebühr darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 10

Anschlussgebühr

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr). Diese Abgabe wird mit Bescheid vorgeschrieben und dort auch als „Aufschließungsgebühr Wasser“ bezeichnet.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht gemäß § 5 Abs. 5 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 mit der Fertigstellung der Anschlussleitung.
- (3) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.

§ 11

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 12

Wasserzählergebühr (Zählermiete)

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971)
Wasserzählergebühr je Zähler pro Jahr:

<u>Zähler</u>	<u>Jahresbetrag</u>
MID Q3 1M ³ /H	€ 16,73
MID Q3 2,5M ³ /H	€ 16,73
MID Q3 4,0M ³ /H	€ 16,73

MID Q3 6,3M ³ /H	€ 29,70
MID Q3 10,0M ³ /H	€ 29,70
MID Q3 16,0M ³ /H	€ 37,72

§ 13

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr (Zählermiete)

- (1) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Einbau des Wasserzählers oder dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (2) Die Wasserzählergebühr wird mittels Zahlungsaufforderung vorgeschrieben.
- (3) Gegen die Zahlungsaufforderung kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und die Gebühr mit Bescheid von der Gemeinde Stattegg festzusetzen ist. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Zahlungsaufforderung vollstreckbar. Die einmal festgesetzte Wasserzählergebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt.

§ 14

Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Bereitstellungsgebühr und einer verbrauchsabhängigen Wasserbezugsgebühr.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr wird mittels Zahlungsaufforderung vorgeschrieben.
- (3) Gegen die Zahlungsaufforderung kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und die Gebühr mit Bescheid von der Gemeinde Stattegg festzusetzen ist. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Zahlungsaufforderung vollstreckbar. Die einmal festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt.

§ 15

Bereitstellungsgebühr je Anschluss (Wasser EGW)

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage (ab Übermittlung der Anschlussbewilligung) ist eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossene Liegenschaft an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Als Grundlage der jährlichen Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohneregleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen:

0 bis 2-Person	1,00 EGW
3 bis 4 Personen	1,25 EGW
5 bis 6 Personen	1,50 EGW
über 7 Personen	2,00 EGW
Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (ausgenommen Landwirtschaft)	2,00 EGW
Nächtigungsbetriebe, je Fremdenbett	0,50 EGW
ab 3 Wohnungen, je Wohnung	1,00 EGW

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt

EUR 150,38

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Die Ermittlung der EGW erfolgt zum Ersten jedes Quartals. Die Verrechnung erfolgt aliquot.
- (5) Besteht auf einer Liegenschaft mehr als ein Objekt (Hausnummer) so ist die Bereitstellungsgebühr wie folgt zu berechnen:
 - a. drei oder weniger Wohneinheiten auf einer Liegenschaft – hierbei muss jedes Objekt (Hausnummer) einen eigenen Wasserzähler und Wasservertrag, gemäß Bewilligung/Bescheid, aufweisen, die Einwohnergleichwerte (EGW) werden je Objekt (Hausnummer) abgerechnet
 - b. mehr als 3 Wohneinheiten auf einer Liegenschaft – es kann ein Hauptwasserzähler eingebaut und ein Wasservertrag, gemäß Bewilligung/Bescheid, angelegt werden. Folglich ist pro Wohnung ein Einwohnergleichwert (EGW) zu entrichten, unabhängig der gemeldeten Personen. Ansonsten ist gemäß § 15 Abs 5 lit. a vorzugehen.
 - c. Gewerbe und sonstige Einrichtungen, sowie Nächtigungsbetriebe - hierbei muss jedes Objekt (Hausnummer) einen eigenen Wasserzähler und Wasservertrag aufweisen, die Einwohnergleichwert (EGW) Abrechnung erfolgt nach der Tabelle in Abs.2.
 - d. Sollte auf einer Liegenschaft ein Gewerbebetrieb sowie eine Wohneinheit/Wohnungen vorhanden sein, ist der Einwohnergleichwert (EGW) gemäß Abs. 2 gesondert vorzuschreiben, wobei es im Ermessen der Gemeinde steht, abweichende EGWs festzusetzen.

§ 16

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr (Wasser EGW)

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Einbau des Wasserzählers oder dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wurde.

§ 17

Ermittlung des Wasserverbrauches (Wasserverbrauch Akonto)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen abgelesen werden können (welche höhere oder niedrigere Werte aufweisen).
- (4) Eine Schätzung erfolgt auf Basis des Verbrauches des vergangenen Jahres, sollte dieser nicht vorhanden sein wird ein Schätzwert von 45 m³ pro Person/pro Jahr angenommen.

§ 18

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserverbrauch Akonto)

- (1) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **EUR 1,69**

§ 19

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserzähler- und Bereitstellungsgebühr wird aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Diese Akontozahlung richtet sich nach dem letzten gemessenen Wasserverbrauch, sollte dieser nicht vorhanden sein wird ein Schätzwert von 45 m³ pro Person angenommen.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (3) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (5) Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden sind Gesamtschuldner und haften zur ungeteilten Hand.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 20

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 21

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 22

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Änderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 23


Erhebung und Verwaltung von Wassergebühren

Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stattegg vom 15.12.2022 außer Kraft.

 Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
.....
(Andreas Kahr-Walzl)